

Finanz- und Beitragsordnung der Alternative für Deutschland

vom 01. Februar 2015, zuletzt geändert am 5. Juli 2026

Inhalt

[§ 1 – Grundsätze](#)

[§ 2 – Zuwendungen von Mitgliedern und Mandatsträgern](#)

[§ 3 – Zuwendungen von Nichtmitgliedern](#)

[§ 4 – Vereinnahmung von Spenden](#)

[§ 5 – Zuwendungsbescheinigungen](#)

[§ 6 – Aufteilung der Spenden](#)

[§ 7 – Unzulässige Spenden](#)

[§ 8 – Mitgliedsbeiträge](#)

[§ 8a – Mandatsträgerbeiträge](#)

[§ 8b – Jugendorganisation](#)

[§ 9 – Aufteilung der Mitgliedsbeiträge und der Mittel aus der staatlichen
Parteienfinanzierung innerhalb der Landesverbände](#)

[§ 10 – Staatliche Teilfinanzierung und deren Aufteilung zwischen Bundesverband und
Landesverbänden sowie Regelungen zu Rückstellungen und zur Verbandshaftung](#)

[§ 11 – Finanzdirektor \(Leiter Finanz- und Rechnungswesen\)](#)

[§ 12 – Pflicht zur Buchführung und zur Rechenschaftslegung](#)

[§ 13 – Prüfungswesen](#)

[§ 14 – Rechenschaftsbericht Bundesverband](#)

[§ 15 – Rechenschaftsbericht Landesverbände](#)

[§ 15a – Gebietsverbände](#)

[§ 16 – Durchgriffsrecht](#)

[§ 17 – Haushaltsplan](#)

[§ 18 – Zuordnung von Ausgaben und Aufwendungen](#)

[§ 19 – Überschreitung](#)

[Übergangsregelung](#)

[Änderungshistorie und redaktionelle Hinweise \(nicht Teil des Normtextes\)](#)

§ 1 – Grundsätze

(1) ¹Die Bundespartei, die Landesverbände und ihre nachgeordneten Gliederungen bringen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Finanzmittel ausschließlich durch die im Parteiengesetz definierten Einnahmearten auf.

(2) ¹Die der Partei zugeflossenen Geldmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke entsprechend den im Parteiengesetz definierten Ausgabenarten verwendet werden.

Erster Abschnitt: Einnahmen

§ 2 – Zuwendungen von Mitgliedern und Mandatsträgern

(1) ¹Zuwendungen von Mitgliedern sind Mitgliedsbeiträge, Mandatsträgerbeiträge und Spenden.

(2) ¹Mitgliedsbeiträge sind regelmäßige, von Mitgliedern nach satzungsrechtlichen Vorschriften periodisch entrichtete Geldleistungen.

(3) ¹Mandatsträgerbeiträge sind Geldzuwendungen, die Inhaber eines Öffentlichen Wahlamts (Mandatsträger) über den Mitgliedsbeitrag hinaus regelmäßig leisten. ²Sie sind als solche gesondert zu erfassen.

(4) ¹Spenden sind alle anderen Zuwendungen von Mitgliedern. ²Dazu gehören Sonderleistungen von Mitgliedern, Aufnahmegebühren, Sammlungen, Sachspenden und Spenden durch Verzicht auf Erstattungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht.

§ 3 – Zuwendungen von Nichtmitgliedern

(1) ¹Zuwendungen von Nichtmitgliedern an die Bundespartei, einen Landesverband oder an eine nachgeordnete Gliederung sind Spenden. ²Förderbeiträge sind in der Verteilung wie Mitgliedsbeiträge zu behandeln.

(2) ¹Spenden von Nichtmitgliedern können als Sachspenden und als Geldspenden geleistet werden. ²Die Einzelheiten über die Zulässigkeit von Spenden von Dritten ergeben sich aus dem Parteiengesetz, insbesondere § 25. ³Auf die Beachtung dieser Vorschriften wird hingewiesen.

(3) ¹Mitglieder, die Spenden an die Partei angenommen haben, sind verpflichtet, diese unverzüglich an ein für Finanzangelegenheiten von der Partei satzungsmäßig bestimmtes Vorstandsmitglied weiterzuleiten (§ 25 Absatz 1 PartG).

(4) ¹Eine Spende, die mehreren Gliederungen anteilig zufließen soll, kann in einer Summe entgegengenommen und muß dem Spenderwunsch entsprechend verteilt werden.

§ 4 – Vereinnahmung von Spenden

(1) ¹Alle Gliederungen mit Finanzautonomie sind berechtigt, Spenden anzunehmen. ²Ausgenommen sind Spenden, die im Sinne von § 25 Parteiengesetz unzulässig sind. ³Können unzulässige Spenden nicht zurückgegeben werden, sind diese über die Landesverbände und die Bundesebene unverzüglich an den Präsidenten des Deutschen Bundestags weiterzuleiten.

(2) ¹Erbschaften und Vermächtnisse können nach Prüfung unbegrenzt angenommen werden.

§ 5 – Zuwendungsbescheinigungen

¹Zuwendungsbescheinigungen werden von der vereinnahmenden Gliederung ausgestellt, sofern nicht eine übergeordnete Gliederung diese Aufgabe übernimmt.

§ 6 – Aufteilung der Spenden

¹Jeder Gliederung stehen die ihr zugewendeten Spenden ungeteilt zu, sofern eine Zweckbindung nicht etwas anderes vorschreibt. ²Aufnahmespenden gelten als der aufnehmenden Gliederung zugewendet, sofern nicht eine Zweckbindung etwas anderes vorschreibt.

§ 7 – Unzulässige Spenden

¹Spenden, die nach § 25 Absatz 2 PartG unzulässig sind, sind zurückzugeben oder unverzüglich, spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichts für das betreffende Jahr (§ 19a Absatz 3 PartG) über den Bundesverband an den Präsidenten des Deutschen Bundestags weiterzuleiten (§ 25 Absatz 4 PartG).

§ 8 – Mitgliedsbeiträge

(1) ¹Der Mindestmitgliedsbeitrag beträgt 120 Euro pro Kalenderjahr. ²In besonderen sozialen Härtefällen kann der Mindestmitgliedsbeitrag bis auf 30 Euro pro Kalenderjahr reduziert werden. ³Die Partei empfiehlt ihren Mitgliedern, den tatsächlichen Mitgliedsbeitrag den eigenen Einkommensverhältnissen entsprechend höher als den Mindestbeitrag anzusetzen (Richtwert 1% des Jahresnettoeinkommens).

(2) ¹Bei Eintritt im Laufe eines Jahres ist der anteilige Jahresmitgliedsbeitrag pro Monat zu berechnen. ²Die Berechnung erfolgt monatsgenau, beginnend mit dem Monat, in dem der Eintritt stattfindet.

(3) ¹Der Jahresmitgliedsbeitrag entsteht am 01. Januar eines jeden Jahres und ist am 31. März eines jeden Jahres fällig. ²Ab einem Jahresbeitrag von 120 Euro bzw. einem anteiligen Monatsbetrag von 10 Euro kann monatlich jeweils zum 1. des Monats oder quartalsweise jeweils zum 01. Januar, zum 01. April, zum 01. Juli und zum 01. Oktober gezahlt werden. ³Über Anträge zur Reduzierung des Mitgliedsbeitrags wegen Vorliegen einer sozialen Härte entscheiden der zuständige Kreisvorsitzende und der Kreisschatzmeister einvernehmlich. ⁴Der zuständige Landesschatzmeister kann der Beitragsreduzierung widersprechen und die zur Beurteilung erforderlichen Informationen anfordern.

(4) ¹Der Mitgliedsbeitrag steht dem für das Mitglied zuständigen Landesverband zu, sofern durch die Landessatzung nicht andere Regelungen getroffen werden. ²Abführungen an den Bundesverband gemäß § 9 Absatz 1 bleiben hiervon unberührt.

(5) ¹Die Mitgliedsbeiträge werden durch den Bundesverband eingezogen. ²Auf Beschluß eines Landesvorstandes soll der Beitragseinzug für die Dauer eines Kalenderjahres auf den jeweiligen Landesverband übertragen werden. ³Die Beschlußfassung für das Folgejahr ist

gegenüber dem Bundesverband bis zum 30. November eines jeden Jahres nachzuweisen.

⁴Landesverbände, die hiervon Gebrauch machen, sind verpflichtet, den Beitragseinzugsatzungsgemäß durchzuführen. ⁵Die einheitliche Umsetzung des Mahnwesens und die damit bei Nichtzahlung gemäß § 6 Absatz (3) verbundene Austrittserklärung sowie Beendigung der Mitgliedschaft wird vom Bundesverband durchgeführt und durch den Bundesschatzmeister beaufsichtigt.

§ 8a – Mandatsträgerbeiträge

(1) ¹Abgeordnete der AfD im Europäischen „Parlament“ entrichten neben dem Mitgliedsbeitrag (§ 2 Absatz 2) monatlich einen Mandatsträgerbeitrag (§ 2 Absatz 3) in Höhe von 8 v. H. der Bemessungsgrundlage an den Bundesverband der Partei.

(2) ¹Abgeordnete der AfD im Deutschen Bundestag entrichten neben dem Mitgliedsbeitrag (§ 2 Absatz 2) monatlich einen Mandatsträgerbeitrag (§ 2 Absatz 3) in Höhe von 8 v.H. der Bemessungsgrundlage an den Landesverband der Partei, in dem sie aufgestellt worden sind.

(3) ¹Bemessungsgrundlage des Beitrags nach Absatz 1 und 2 ist die jeweilige gesetzliche Abgeordnetenentschädigung zuzüglich etwaiger Amts- oder Funktionszulagen. ²Im Falle der Kürzung der Abgeordnetenentschädigung wegen Verrechnung mit Versorgungsbezügen oder der Kürzung von Versorgungsbezügen ist der nach Verrechnung verbleibende Betrag Bemessungsgrundlage. ³Der Beitragssatz ermäßigt sich für jedes unterhaltene Kind bis zum vollendeten 25. Lebensjahr um einen Prozentpunkt.

(4) ¹Die Bundespartei teilt den Mitgliedern jährlich bis zum 31. März mit, ob und in welcher prozentualen Höhe die einzelnen Abgeordneten im vorangegangenen Jahr Mandatsträgerbeiträge gemäß Absatz 1 und 2 entrichtet haben. ²Die Landesverbände teilen dazu dem Bundesschatzmeister durch ihre Landesschatzmeister bis zum 31. Januar des Folgejahres mit, welche Beiträge an sie geleistet worden sind. ³Bei Abgeordneten, die nicht in die Unterrichtung der Mitglieder eingewilligt haben, wird nur dieser Umstand mitgeteilt.

(5) ¹Die Landesverbände können in ihren Satzungen den Beitrag nach Absatz 2 abweichend regeln. ²Ergibt sich danach ein niedrigerer Beitrag als nach Absatz 2, ist der Unterschiedsbetrag vom Mandatsträger an den Bundesverband zu entrichten.

(6) ¹Die Landesverbände regeln in ihren Satzungen die Mandatsträgerbeiträge der Abgeordneten in den Landtagen und der Mandatsträger in den kommunalen Vertretungen.

²Die Landessatzungen können vorsehen, daß die Mandatsträgerbeiträge von Mandatsträgern in kommunalen Vertretungen von Untergliederungen des Landesverbands in deren Satzungen geregelt werden.

§ 8b – Jugendorganisation [Redaktioneller Hinweis: ab 1. Januar 2027 gilt eine [neue Fassung](#)!]

(1) Der Mitgliedsbeitrag für die Mitglieder der Jugendorganisation der Partei beträgt

(a) für alle Mitglieder der Jugendorganisation bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres monatlich 3 EUR,

(b) für alle älteren Mitglieder der Jugendorganisation monatlich 5 EUR.

(2) Bei Eintritt im Laufe eines Jahres ist der anteilige Mitgliedsbeitrag monatsgenau zu berechnen – beginnend mit dem Monat, in dem der Eintritt stattfindet.

(3) Der Jahresmitgliedsbeitrag kann jährlich, halbjährlich jeweils zum 01. Januar und zum 1. Juli, quartalsweise jeweils zum Quartalersten oder monatlich jeweils zum Monatsersten gezahlt werden.

(4) Die Zahlung eines Mitgliedsbeitrags an die Jugendorganisation gilt für Mitglieder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr regelmäßig als hinreichender Grund für einen Antrag zur Reduzierung des Mitgliedsbeitrags an die Partei wegen Vorliegens einer sozialen Härte gemäß § 8 Absatz 3 Satz 3.

(5) Der von den Mitgliedern der Jugendorganisation gezahlte Beitrag steht dieser zu und wird entsprechend einem vom Konvent festzulegenden Schlüssel zwischen dem Bundesverband und den Landesverbänden der Jugendorganisation aufgeteilt.

(6) Die Mitgliedsbeiträge der Jugendorganisation werden entweder vom Bundesverband der Jugendorganisation oder vom Bundesverband der Partei eingezogen.

Redaktioneller Hinweis: ab 1. Januar 2027 gilt § 8b FBO in folgender Fassung:

(1) ¹Der Mitgliedsbeitrag für die Jugendorganisation der Partei beträgt 40 Prozent des nach § 8 geschuldeten Mitgliedsbeitrags. ²Er wird aus dem an die Partei gezahlten Mitgliedsbeitrag entnommen und von der Partei an die Jugendorganisation weitergeleitet. ³Mitglieder der Jugendorganisation, die gemäß § 17a Absatz 5 der Bundessatzung keine Mitglieder der Partei sind, zahlen 12 € pro Jahr.

(2) Bei Eintritt im Laufe eines Jahres ist der anteilige Mitgliedsbeitrag monatsgenau zu berechnen – beginnend mit dem Monat, in dem der Eintritt stattfindet.

(3) Der von den Mitgliedern der Jugendorganisation gezahlte Beitrag steht dieser zu und wird entsprechend einem vom Bundesvorstand der Jugendorganisation festzulegenden Schlüssel zwischen dem Bundesverband und den Landesverbänden der Jugendorganisation aufgeteilt.

(4) Die Mitgliedsbeiträge der Jugendorganisation werden nach den Bestimmungen des § 8 Absatz 5 gemeinsam mit dem nach § 8 geschuldeten Mitgliedsbeitrag eingezogen.

§ 9 – Aufteilung der Mitgliedsbeiträge und der Mittel aus der staatlichen Parteienfinanzierung innerhalb der Landesverbände

(1) ¹Vom Beitragsaufkommen der Landesverbände erhält der Bundesverband eine Abführungsquote von 20%. ²Im Falle der Beitragserhebung durch den Bund hat dieser vierteljährlich die Länderteile an diese abzuführen. ³Im Falle der Beitragserhebung durch die Landesverbände erfolgt die Beitragsabführung entsprechend.

(2) ¹Der den Landesverbänden nach dem Ausgleich gem. Absatz 1 verbleibende Anteil der Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen ist durch Regelungen in den Landessatzungen oder durch Beschlüsse des Landesparteitags zwischen den Gliederungsebenen aufzuteilen. ²Das Gleiche gilt für die Aufteilung der den Landesverbänden zustehenden staatlichen Mittel aus der Parteienfinanzierung mit der Maßgabe, daß deren Verteilung durch Satzungsregelung anderen Organen oder hierfür geschaffenen Entscheidungsgremien innerhalb der Landesverbände übertragen werden kann.

§ 10 – Staatliche Teilfinanzierung und deren Aufteilung zwischen Bundesverband und Landesverbänden sowie Regelungen zu Rückstellungen und zur Verbandshaftung

(1) ¹Der Bundesschatzmeister beantragt fristgerecht die Auszahlung der staatlichen Mittel gemäß Parteiengesetz. ²Die Mittel werden wie folgt aufgeteilt:

1. Die Landesverbände erhalten je 50 ct für bei Landtagswahlen auf sie entfallende Listenstimmen je Wähler.

2. Der nach Abzug der Beträge aus Nr. 1 verbleibende Betrag wird bei Bildung von Rückstellungen nach Abs. 2 vermindert oder bei deren Auflösung erhöht.
3. Von dem sich nach Nr. 2 ergebenden Betrag wird eine Rücklage (Liquiditätsreserve) in Höhe von 5% nach Abs. 3 gebildet.
4. Von den danach verbleibenden Mitteln erhalten der Bundesverband 45%, der Konvent 25% und die Landesverbände 30%.
5. Vom Anteil der Landesverbände nach Nr. 4 erhält jeder Landesverband vorab einen Sockelbetrag von 30 Tausend Euro je Jahr. Die verbleibenden Beträge werden entsprechend ihrer jeweiligen Mitgliederzahl zum 01.01. des Jahres auf die Landesverbände aufgeteilt.
6. Der Bundesverband behält im Falle der Übertragung des Beitragseinzuges durch einen Landesvorstand gemäß § 8 Abs. 5 an die Bundesgeschäftsstelle acht Euro je Jahr und Mitglied von dem auf den jeweiligen Landesverband entfallenden Betrag nach Nr. 5 Satz 2 ein.

(2) ¹Rückstellungen können gebildet werden

1. in Höhe eines Betrages, der voraussichtlich nach endgültiger Festsetzung für ein vergangenes Anspruchsjahr zu erstatten sein wird;
2. in Höhe eines Betrages, der im Zuwendungsbescheid des Präsidenten des Deutschen Bundestags aufgrund konkreter Tatbestände unter Vorbehalt der Rückforderung festgesetzt wurde;
3. in Höhe eines Betrages, der im Zuwendungsbescheid des Präsidenten des Deutschen Bundestags aufgrund konkreter Tatbestände gemäß §§ 19a Abs. 1 S. 3, 23a Abs. 2 Parteiengesetz nur vorläufig festgesetzt wurde;
4. in Höhe eines Betrages, der voraussichtlich gemäß §§ 31a bis 31c zu zahlen sein wird.

²Über die Bildung von Rückstellungen entscheidet der Bundesvorstand durch Beschluß. ³Der Beschluß tritt außer Kraft, wenn er nicht vom Konvent auf dessen nächster Sitzung mit Zweidrittelmehrheit, mindestens jedoch der Mehrheit seiner Mitglieder, bestätigt wird. ⁴Über die Auflösung von Rückstellungen entscheidet der Konvent auf Antrag des Bundesvorstands.

(3) ¹Die Rücklage wird als allgemeine Rücklage gebildet. ²Über die Verwendung entscheidet der Konvent mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

(4) ¹Werden Maßnahmen aufgrund des Parteiengesetzes von der Bundespartei schuldhaft verursacht, so haftet sie gegenüber den Landesverbänden und den ihnen nachgeordneten Gebietsverbänden der Partei für den daraus entstehenden Schaden.

Zweiter Abschnitt: Finanzverwaltung und Haushaltsplanung

§ 11 – Finanzdirektor (Leiter Finanz- und Rechnungswesen)

(1) ¹Der Finanzdirektor ist als Leiter des Finanz- und Rechnungswesens für die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Parteifinanzen, insbesondere für die Erstellung des Rechenschaftsberichts gemäß Parteiengesetz, die Finanz- und Haushaltssteuerung der Bundespartei sowie die Verbuchung, Bescheinigung und etwaige Veröffentlichung von Spenden zuständig. ²Dazu kann er, der Bundesschatzmeister und der stellvertretende Bundesschatzmeister von allen nachgeordneten Gliederungen und den Vereinigungen der Partei alle erforderlichen Auskünfte verlangen. ³Der Finanzdirektor berichtet dem Bundesschatzmeister über alle in seinem Aufgabenbereich wesentlichen Vorgänge.

(2) ¹Der Finanzdirektor wird vom Bundesvorstand bestellt und entlassen. ²Er muß über die erforderliche fachliche Qualifikation und sollte über eine umfassende berufliche Erfahrung in der Finanzwirtschaft verfügen. ³Er ist hauptamtlich tätig, gehört nicht dem Bundesvorstand an und nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Bundesvorstands teil.

§ 12 – Pflicht zur Buchführung und zur Rechenschaftslegung

(1) ¹Die Bundespartei, die Landesverbände und die nachgeordneten Gliederungen haben unter der Verantwortung der Vorstände Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und unter Beachtung der verbindlichen Richtlinien nach Absatz 2 zu führen und jährlich den Rechenschaftsbericht nach den Vorschriften des Fünften Abschnitts des Parteiengesetzes aufzustellen.

(2) ¹Der Bundesschatzmeister ist berechtigt und verpflichtet, zur einheitlichen Gestaltung des Rechnungswesens im Sinne des Parteiengesetzes Anweisungen zu erlassen und verbindliche Richtlinien herauszugeben.

(3) ¹Um die nach § 24 Absatz 3 des Parteiengesetzes vorgeschriebene namentliche lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen jährlich erstellen zu können, sind alle den Untergliederungen eines Landesverbands zufließenden Zuwendungen (Beiträge und Spenden) auf nach Gliederungen geordneten Personenkonten zentral durch den Bundesverband zu erfassen.

(4) ¹Die Erfassung ist keine Vereinnahmung. ²Das Verfügungsrecht verbleibt uneingeschränkt bei der begünstigten Gliederung. ³Die Zuwendung wird dort als Einnahme gebucht.

§ 13 – Prüfungswesen

(1) ¹Der Bundesverband, die Landesverbände und die nachgeordneten Gliederungen sind verpflichtet, die Buchführung, die Kasse und das Rechnungswesen durch satzungsgemäß bestellte Rechnungsprüfer entsprechend § 9 Absatz 5 des Parteiengesetzes prüfen zu lassen.

(2) ¹Zum Rechnungsprüfer kann nur bestellt werden, wer Mitglied der Partei ist. ²Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand des Verbandes, den zu prüfen sie bestellt worden sind, nicht angehören und dürfen in keinem Dienstverhältnis zur prüfenden Gliederung oder einer ihrer Untergliederungen stehen.

(3) ¹Der Bundesverband und die Landesverbände bestellen Wirtschaftsprüfer zur Prüfung ihrer Rechenschaftsberichte gemäß §§ 23 Absatz 2 Satz 1 und 29 bis 31 des Parteiengesetzes.

(4) ¹Der Bundesvorstand, vertreten durch den Bundesschatzmeister, kann durch beauftragte Revisoren jederzeit ohne Angabe von Gründen die Buchführung und das Rechnungswesen jeder Gliederung prüfen.

(5) ¹Alle im Prüfungswesen tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 14 – Rechenschaftsbericht Bundesverband

¹Der Bundesschatzmeister sorgt für die fristgerechte Vorlage des Rechenschaftsberichts gemäß dem Parteiengesetz bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestags. ²Zu diesem

Zweck legen die Schatzmeister der Landesverbände ihm bis spätestens zum 31. Mai eines jeden Jahres die Rechenschaftsberichte der Landesverbände vor.

§ 15 – Rechenschaftsbericht Landesverbände

¹Die Untergliederungen legen ihren Landesverbänden jährlich bis zum 31. März Rechenschaft über ihr Vermögen, ihre Einnahmen und ihre Ausgaben nach Maßgabe der Bestimmungen des § 24 Parteiengesetz ab.

§ 15a – Gebietsverbände

Jeder Gebietsverband haftet dem Bundesverband für Schäden, die dem Bundesverband aufgrund fehlender oder falscher Angaben im Rechenschaftsbericht des jeweiligen Gebietsverbandes entstehen, sofern sie grob fahrlässig oder vorsätzlich entstanden sind.

§ 16 – Durchgriffsrecht

¹Der Finanzdirektor, der Bundesschatzmeister und der stellvertretende Bundesschatzmeister kontrollieren die ordnungsgemäße Buchführung. ² Sie haben das Recht, im Einvernehmen mit dem Bundesschatzmeister in allen Untergliederungen die ordnungsgemäße Buchführung zu kontrollieren und gewährleisten damit, dass jederzeit die zur Erstellung des Prüfvermerks für den Rechenschaftsbericht nach § 29 Absatz 3 Parteiengesetz vorgeschriebenen Stichproben möglich sind. ³Ist die rechtzeitige Abgabe des Rechenschaftsberichts gemäß Parteiengesetz auf Bundesebene gefährdet, so hat die jeweils höhere Gliederung das Recht und die Pflicht, durch geeignete Maßnahmen die ordnungsgemäße Buchführung seiner Untergliederungen zu gewährleisten.

§ 17 – Haushaltsplan

(1) ¹Der Bundesschatzmeister stellt für jedes Kalenderjahr vorab einen Haushaltsplan und eine mittelfristige Finanzplanung auf, die mindestens drei Folgejahre umfasst. ²Haushaltsplan und Finanzplanung werden vom Bundesvorstand beschlossen. ³Ist absehbar, daß der

Haushaltsansatz insgesamt nicht ausreicht, hat der Schatzmeister unverzüglich einen Nachtragshaushalt einzubringen.

(2) ¹Der Bundesschatzmeister ist bis zur Verabschiedung eines Haushaltsplans an die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden.

§ 18 – Zuordnung von Ausgaben und Aufwendungen

¹Eine Ausgabe bzw. Aufwendung, die beschlossen wird, muß durch einen entsprechenden Etattitel auch möglich sein. ²Beschlüsse, die mit finanziellen Auswirkungen verbunden sind und für deren Deckung kein entsprechender Etattitel vorgesehen ist, sind nur über die Umwidmung von anderen Etatposten auszuführen.

§ 19 – Überschreitung

(1) ¹Wird der genehmigte Etat nicht eingehalten, dann muß der Haushalt des Folgejahres durch Veranschlagung oder über eine Haushaltssperre um denselben Betrag bei den Ausgaben reduziert werden.

(2) ¹Soweit für das angelaufene Haushaltsjahr noch kein beschlossener Haushalt vorliegt, dürfen über die vertraglichen Verpflichtungen hinaus nur Ausgaben getätigt werden, die pro Monat den zwölften Teil des Vorjahresansatzes nicht übersteigen. ²Falls absehbar ist, daß die Einnahmen der Partei im angelaufenen Haushaltsjahr geringer sind als im Vorjahr, ist der Schatzmeister verpflichtet, die vorläufigen monatlichen Ausgabenansätze der Entwicklung der Einnahmen anzupassen.

(3) ¹Gegen finanzwirksame Beschlüsse, die dazu führen, daß der entsprechende Haushaltstitel der Bundespartei überschritten wird, steht dem Schatzmeister ein Vetorecht zu.

Übergangsregelung

¹§ 10 i.d.F. vom 1. Juli 2018 tritt in Kraft für Ansprüche ab dem 1. Januar 2019. ²§ 10 Absatz 1 Nr. 3 i.d.F. vom 1. Dezember 2019 findet erstmals für das am 1. Januar 2021 beginnende

Wirtschaftsjahr Anwendung. ³Die auf dem 16. Bundesparteitag am 12. Januar 2025 in Riesa beschlossene Neufassung von § 8b FBO tritt am 1. April 2025 in Kraft. ⁴Die auf dem 17. Bundesparteitag am 7. Juli 2026 in Erfurt beschlossene Neufassung von § 8b FBO tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Redaktioneller Hinweis:

Satznummerierung (hochgestellte Ziffern) nicht Bestandteil des Normtextes und ohne Gewähr!

Änderungshistorie (nicht Bestandteil des Normtextes):

§ 8a eingefügt, § 10 neugefaßt durch Beschluß des Bundesparteitags am 1. Juli 2018.

§ 10 neugefaßt, § 12 Abs. 3 geändert durch Beschluß des Bundesparteitags am 1. Dezember 2019.

§ 8 Absatz 3 neugefaßt, § 8 Absatz 5 neugefaßt, § 8a Absatz 4 geändert durch Beschluß des Bundesparteitags am 19. Juni 2022.

§ 8a Absatz 1 und 2 neugefaßt durch Beschluß des Bundesparteitags am 30. Juni 2024.

§ 8 Absatz 5 Satz 4 und 5 geändert, § 8b neu eingefügt, § 15a neu eingefügt und die Übergangsregelung um Satz 3 ergänzt durch Beschluß des Bundesparteitags am 12. Januar 2025.

§ 8b neugefaßt, § 11 Absatz 1 neugefaßt, § 16 Satz 1 und Satz 2 neugefaßt und Übergangsregelungen ergänzt um Satz 4 (zu § 8b) durch Beschluß des Bundesparteitags am 5. Juli 2026.